

Digitaler Lohnnachweis

Hinweise der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für die Steuerberatungspraxis

Ab dem Meldejahr 2018 ist der digitale Lohnnachweis die alleinige Beitragsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Aus diesem Grund machen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf ein Problem aufmerksam, das sich bei Lohnbuchprüfungen immer wieder zeigt: Beschäftigte sind im Lohnabrechnungssystem nicht der richtigen Gefahr tariffstelle zugeordnet. Dies ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, deren Veranlagung mehrere Gefahr tariffstellen umfasst.

Häufiger Grund hierfür ist, dass Mandantinnen und Mandanten vergessen mitzuteilen, wenn sich die Veranlagung oder das Tätigkeitsfeld einzelner Beschäftigter geändert hat. Dies tritt insbesondere in Fällen auf, in denen die Steuerberatungskanzlei die Unterlagen wie die Hilfsliste zur Berufsgenossenschaft oder die UV-Meldeliste ihrer Mandantschaft zur Verfügung stellten, damit diese die Meldungen zur Berufsgenossenschaft in der Vergangenheit selbst durchführen konnten. Die Betriebe korrigierten in diesen Fällen mitunter Zuordnungen, gaben darüber aber oft keine Rückmeldung an ihre Steuerberatungskanzlei. Die Folge: Die digitalen Lohnnachweise im UV-Meldeverfahren sind fehlerhaft.

Für einen fehlerfreien Start des digitalen Lohnnachweises raten die Unfallversicherungsträger, in Abstimmung mit den Mandantinnen und Mandanten die jeweils aktuelle Veranlagung und die zutreffende Zuordnung der Beschäftigten zu den veranlagten Gefahr tariffstellen noch einmal zu überprüfen.

Deshalb empfehlen wir ab sofort folgende Vorgehensweise:

Nach dem System des Stammdatendienstes im UV-Meldeverfahren müssen alle Unternehmen bzw. die mit der Entgeltabrechnung beauftragten Dienstleister die Entgeltabrechnung am Anfang eines Jahres auf die Abgabe des digitalen Lohnnachweises vorbereiten. Der Abruf der Stammdaten der Unternehmen sollte deshalb regelmäßig zu Beginn des Meldejahres erfolgen. Im Anschluss sollten die Zuordnungen aller Beschäftigten zur jeweils einschlägigen Gefahr tariffstelle überprüft und ggf. angepasst werden. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder bei veränderten Tätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im

Laufe eines Jahres kann vor Abgabe der Meldung eine abschließende Prüfung der erfassten Daten sinnvoll sein. Nur so können die Lohnsummen der Beschäftigten am Ende des Jahres in einen korrekten digitalen Lohnnachweis einfließen.

Das digitale Verfahren ist ein jährlich laufender Prozess und verlangt, dass die Daten aus der Lohnabrechnung direkt an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden.